

	Reichs- deutsche	Ausländer
10. Zeugnisse aus den Akten, je nach Umfang und Bedeutung	3—6 <i>M</i>	3—10 <i>M</i>
11. Ausweis- (Legitimations-) Karte	—	—
12. Preis- und Belobungsdiplom	—	—
13. Weitere Fertigung oder Abschrift eines der unter 1—12 genannten Zeugnisse usw., sofern nur Schreibearbeit in Frage kommt	1,50 <i>M</i>	1,50—3 <i>M</i>

VIII. Gebühren für Drucksachen.

(Angesichts der anhaltenden Steigerung der Druck- und Papierkosten bleiben Erhöhungen vorbehalten).

1. Programm	3,00 <i>M</i>	} wie neben.
2. Stundenplan	0,40 <i>M</i>	
3. Personalverzeichnis	3,00 <i>M</i>	
4. Vorschriften für die Studierenden, zweites Stück	2,00 <i>M</i>	
5. Bestimmungen für die Krankenkasse, zweites Stück	0,40 <i>M</i>	
6. Prüfungs-, Promotions-, Habilitationsordnung je	0,80 <i>M</i>	
7. Stipendienverzeichnis	0,80 <i>M</i>	
8. Vordruck zu Eingaben und dergleichen	0,20 <i>M</i>	

IX. Mahngebühren.

Dienergebühren für Abholung entlehnter Bücher nach fruchtloser Mahnung	0,80 <i>M</i>	0,80 <i>M</i>
--	---------------	---------------

V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Halbjahrsprüfungen.** Diese Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Halbjahrs statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und außerordentliche Studierende sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an den Prüfungen und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgebührenbefreiung stehen oder im folgenden Halbjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Halbjahrszeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Schlußzeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens 2 Jahre an der hiesigen Hochschule studiert und durch Halbjahrszeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Außerdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung, Diplomprüfungen abgelegt werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik und Chemie einschließlich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) " " Nahrungsmittelchemiker;
- d) " " das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 (Reg. Blatt S. 233) nachgewiesen:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.